

4/12



CONSULTATIO *news*

Licht ins
Immosteuer-Dunkel

- ⦿ Kündigung kostet ab 2013 mehr
- ⦿ Vereine: Höhere Obergrenzen
- ⦿ Steuerschnäppchen noch 2012

Inhalt

Nachgefragt bei Josef Wurditsch	S 2
Staat bittet Firmen mit neuer Abgabe zur Kasse Kündigen ist ab 2013 „gebührenpflichtig“	S 3
Komplizierte Regeln, viele Stolpersteine Was Sie schon immer über die neue Immo-Steuer wissen mussten	S 4
Vereinswesen Neuer Spielraum, alte Fallen	S 6
Steuertipps zum Jahresende Am 32. Dezember ist es zu spät ...	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Mag. Isabella WUTHE, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Petra FUHRMANN, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, Daniel Novotny, shutterstock.com, Mazzzur/Shutterstock.com, wikipedia/Bwag
Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Josef Wurditsch

Sie blicken auf beachtliche 40 Jahre Mitarbeit in der CONSULTATIO zurück. Was waren Ihre persönlichen „Meilensteine“ in dieser langen Zeit ... und welche wesentlichen Erfahrungen haben Sie gemacht?

1973 habe ich als Werkstudent in der CONSULTATIO begonnen. Ich durchlief dann alle Stationen – vom Berufsanwärter über den Steuerberater bis zum Wirtschaftsprüfer. 1980 wurde ich Geschäftsführer und 1995 schließlich Partner. Ich hab immer gerne gearbeitet, die CONSULTATIO war wie mein zweites Wohnzimmer. Sehr prägend war für mich der familiäre Umgang mit allen MitarbeiterInnen, wie ihn Lia Androsch uns vorgelebt hat.

Welche Veränderungen im Steuerrecht haben Sie am stärksten in Erinnerung?

Als ich in der CONSULTATIO anfang, trat gerade das revolutionäre neue Mehrwertsteuersystem in Kraft. Sehr markant waren dann auch die Einführung eines modernen Körperschaftsteuerrechtes, der Wegfall der Gewerbesteuer und die Änderungen durch den EU-Beitritt. Insgesamt haben wir leider eine viel zu hohe Steuerquote. Die kalte Progression belastet die mittleren Einkommen enorm.

Was stellt die größte Herausforderung für den Unternehmer der Zukunft dar?

In einer Dienstleistungsgesellschaft steht und fällt alles mit der Qualität der MitarbeiterInnen. Sie sollten besser sein als ihr Chef. Um das zu ermöglichen, braucht es ein Betriebsklima, das Innovation und Kreativität fördert. Außerdem muss jeder Unternehmer auf seine Grenzen achten: Work-Life-Balance ist angesagt.

Der „Pensionist“ Josef Wurditsch hat mit Sicherheit viele Pläne und Ziele. Welche?

Wer rastet, der rostet! Ich stelle weiterhin meine Ideen, Erfahrungen und guten Kontakte zur Verfügung. Und ich glaube bedingungslos an die positive Wirkung lebenslangen Lernens: Für den Anfang hab ich mir vorgenommen, im Duett mit meinem Enkel Französisch zu lernen. Mit der mitteleuropäischen Geschichte will ich mich auch wieder intensiver beschäftigen. Außerdem möchte ich heuer ganz besonders gemütliche Weihnachtsfeiertage verbringen. Eben solche wünsche ich auch allen LeserInnen der CONSULTATIO News.



Mag. Werner GÖLLNER

Staat bittet Firmen mit neuer Abgabe zur Kasse

Kündigen ist ab 2013 „gebührenpflichtig“

Auch in der Lohn- und Gehaltsverrechnung geht der Jahreswechsel wieder mit einer Fülle von Änderungen einher. Die wohl wichtigste – und für die Betriebe teuerste – Neuerung: die Auflösungsabgabe. Sie ist in Zukunft fällig, wenn der Arbeitgeber ein Dienstverhältnis beendet. Es gibt allerdings Ausnahmen.

Seit September 2009 ist das Bonus-Malus-System in der Sozialversicherung passé. Mit ihm versiegte eine jener Quellen, aus denen der Staat Geld für seine Arbeitsmarktpolitik schöpfte. Die Auflösungsabgabe erschließt nun eine neue: Wenn ein Dienstgeber nach dem 31. Dezember 2012 ein echtes oder ein freies arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beendet, wird ein – jährlich aufgewerteter – Betrag von EUR 113,- fällig. Und zwar unabhängig davon, wie viel der freigesetzte Mitarbeiter verdient hat, wie lange er bei der Firma war oder wie alt er ist. Die gute Nachricht: Die Einnahmen aus der neuen Abgabe wurden zweckgebunden. Die Hälfte davon fließt wieder an die Wirtschaft zurück – als Förderung für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

Die Ausnahmen

In einigen Fällen bleibt den Unternehmen die neue Gebühr erspart:

- ... wenn es sich um Dienstverhältnisse mit Personen handelt, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen: geringfügig beschäftigte echte und freie Dienstnehmer (Grenzwert 2013: EUR 386,80) sowie ältere Personen, die nicht mehr unter das Arbeitslosenversicherungsgesetz fallen.
- ... wenn man sich von Lehrlingen, Ferial- und Berufspraktikanten sowie von Arbeitnehmern verabschiedet, die noch in der Probezeit sind oder deren Dienstverhältnis mit längstens sechs Monaten befristet ist. Letzteres ist ein Zugeständnis an die heimische Tourismusbranche!

Damit allerdings noch nicht genug der Ausnahmen: Hat der freigesetzte Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder wird der Bezug befristet gesperrt, ist ebenfalls keine Auflösungsabgabe fällig. Das umfasst



etwa Selbstkündigungen, berechnete fristlose Entlassungen, unberechnete vorzeitige Austritte oder Fälle, in denen schon ein Pensionsanspruch besteht.

Die Regel

In jedem anderen Fall hat der Betrieb die Auflösungsabgabe zu zahlen:

- ... bei einer einvernehmlichen Auflösung nach der Probezeit
- ... beim Auslaufen eines länger als sechs Monate befristeten Dienstverhältnisses
- ... bei einer – aus welchen Gründen auch immer erfolgenden – Arbeitgeberkündigung (selbst bei Wiedereinstellungszusage)
- ... bei ungerechtfertigter Entlassung
- ... bei berechtigtem vorzeitigem Austritt

Achtung: Sofern es sich nicht nur um eine „vorübergehende“ Lohnschwankung handelt, löst auch der Wechsel eines vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses in eine geringfügige Beschäftigung die Abgabepflicht aus! Bei Fragen zur Auflösungsabgabe und zu weiteren Änderungen bei Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Lohnsteuer stehen Ihnen unsere CONSULTATIO-MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.



Mag. Erich WOLF

Komplizierte Regeln, viele Stolpersteine

Was Sie schon immer über die neue Immo-Steuer wissen mussten

Seit 1. April 2012 besteuert der Fiskus die Gewinne aus privaten und bestimmten betrieblichen Grundstücksgeschäften. Nun hat das Finanzministerium eine „BMF-Info“ nachgereicht, die wichtige Details zur neuen Immobilienertragsteuer enthält. CONSULTATIO News fasst die Highlights zusammen, damit Sie Ihre Immo-Deals bestmöglich gestalten können.

Das Wichtigste vorweg: Immobiliengewinn ist nicht gleich Immobiliengewinn. Die Finanz ordnet die zugrunde liegenden Geschäfte drei Gruppen zu:

- I. Altbestand: Verkauften Sie eine „alte“ – sprich: vor dem 31. März 2002 erworbene – Immobilie, legt der Fiskus Ihren Gewinn pauschal mit 14 % fest. Davon zahlen Sie 25 % Steuer. Die Immobilienertragsteuer macht somit bescheidene 3,5 % des Verkaufserlöses aus.
- II. Umwidmungen nach 1987: Ihre Liegenschaft ist Altbestand, hat aber dank einer Umwidmung von Grün- auf Bauland an Wert gewonnen? Dann steigt die Immo-Abgabe auf 15 % des Erlöses.
- III. Neue Grundstücke: Sie haben ab März 2002 eine Liegenschaft erworben und verkaufen nun. Dann werden stolze 25 % Steuer fällig – berechnet nicht vom Erlös, sondern vom tatsächlichen Gewinn!

Wie sich die Steuer vermeiden lässt

Der Staat bittet aber nicht jeden zur Kasse, der eine Wohnung oder ein Haus verkauft. Für den Hauptwohnsitz und Häuslbauer gibt es Befreiungen.

A. Die Hauptwohnsitzbefreiung

Wer seinen eigenen Wohnsitz verkauft, bleibt steuerfrei, sofern er die Immobilie

- ... seit der Anschaffung durchgehend über mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt hat oder
- ... dort innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf mindestens fünf Jahre durchgehend seinen Hauptwohnsitz hatte.

Leider hat der Fiskus die Hauptwohnsitzbefreiung mit Hindernissen gespickt. So gilt die Zwei-Jahres-Frist nur, wenn Sie bald nach



der Anschaffung eingezogen sind. Adaptierungsarbeiten dürfen maximal ein Jahr gedauert haben. Konkret: Nehmen wir einmal an, Sie haben sich im Jänner 2010 eine neue Bleibe gekauft und wollten vor dem Einzug noch umbauen.

Dann hatten Sie zwölf Monate Zeit, den Umbau fertigzustellen und einzuziehen. Spätestens ab Jänner 2011 mussten Sie das Objekt dann mindestens zwei Jahre lang bewohnt haben, damit Sie nun steuerfrei verkaufen können. Eine weitere Tücke: Das Grundstück darf maximal 1.000 Quadratmeter Fläche mit höchstens zwei Parkplätzen aufweisen! Und wenn Ihr Hauptwohnsitz gleichzeitig Ihren Betrieb beherbergt, muss die Wohnfläche mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche ausmachen. Sonst ist die Steuerbefreiung passé. Vorsicht ist auch bei Scheidungen angebracht! Zwar fällt grundsätzlich keine Immo-Steuer an, wenn die ehelichen Liegenschaften im Zuge einer Trennung aufgeteilt werden. Will aber ein Partner die ihm zufallende Immobilie zuerst vermieten und dann verkaufen, gilt es Fristen einzuhalten: Damit die Hauptwohnsitzbefreiung greift, darf das Haus oder die Wohnung nach der Scheidung und vor dem geplanten Verkauf nicht länger als fünf Jahre vermietet gewesen sein.

B. Die Häuslbauerbefreiung

Ungechoren lässt der Fiskus auch den Häuslbauer. Um als solcher zu gelten, müssen Sie nicht jeden Ziegel selbst in die Hand genommen haben. Gefordert ist eine „Bauherreneigenschaft“, das bedeutet: Sie müssen den Bau organisiert und das Risiko getragen haben. Derzeit können Sie diese Bauherrenrolle samt Steuerbefreiung noch auf einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern das unentgeltlich geschieht. Damit ist aber per 31. Dezember 2012



Schluss. Geben Sie ab Jänner 2013 Ihr selbstgebautes Haus weiter, darf der neue Besitzer die Befreiung von der Immo-Steuer nicht mehr nutzen. Handeln Sie also schnell, wenn Sie ohnehin gerade eine Übertragung Ihres „Selfmade“-Heims planen.

Eines haben übrigens alle Häuslbauer zu beachten, die verkaufen: Steuerfrei ist nur der Gewinn, den sie mit dem selbst errichteten Gebäude erzielen – niemals aber das, was ihnen der nackte Grund und Boden einbringt.

Erben und Schenken: Der Fiskus lauert ...

Große Vorsicht ist bei unentgeltlichen Übertragungen oder Erbaufteilungen angebracht, wenn Sie also Immobilien verschenken oder vererben. Sind mehrere Begünstigte im Spiel, erlaubt die Finanz Ausgleichszahlungen nur bis 50 % der „fiktiven Grundstücksquote“. Klingt kompliziert ... und ist es leider auch. Beispiel gefällig? Ein Vater überträgt ein Anwesen in Grinzing an seinen Sohn. Es ist EUR 1.000.000,- wert. Die Tochter bekommt Schmuck um EUR 500.000,-. Damit sie nicht benachteiligt ist, zahlt ihr der Sohn zum Ausgleich EUR 250.000,-. Diese Summe ist dann leider ein Fall für die Immo-Abgabe. Denn laut Finanzministerium dürfte die Ausgleichszahlung maximal EUR 125.000,- ausmachen – eben 50 % der fiktiven Grundstücksquote der Tochter von EUR 250.000,-. Indem der Bruder seiner Schwester mehr Geld überweist, ist die zulässige Grenze überschritten, die neue Steuer schlägt voll zu. Schreiben Sie sich daher bitte ins Stammbuch: keine Erbteilung ohne Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen!

Die GmbH als Steuer-Fallgrube?

Eine GmbH zahlt keine Immosteuern, wenn sie Liegenschaften erfolgreich verkauft. Denn die Gewinne fallen unter die 25%ige Körperschaftsteuer. Kommt es zur Ausschüttung, kassiert der Staat aber weitere 25 % Kapitalertragsteuer. In Summe liegt die Abgabenlast somit bei 43,75 % (25 % KöSt plus 25 % KEST aus den verbleibenden 75 %). Die GmbH schneidet als Vehikel für Immo-

Deals also deutlich schlechter ab als die Variante mit der Immobilienertragsteuer. Prüfen Sie daher genau, ob außersteuerliche Gründe (z. B. Haftungsbeschränkungen) die steuerlichen Nachteile überwiegen, bevor Ihre Liegenschaft in einer GmbH landet.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sehen ihre Gewinne aus Immobiliengeschäften nicht automatisch mit dem günstigeren Immo-ESt-Satz von 25 % besteuert. Gefährlich ist es etwa für gewerbliche Grundstückshändler oder Vermieter, deren Schwerpunkt in der „Überlassung von Grundstücken“ liegt. Im Worst Case unterliegen sie der Einkommensteuer und zahlen bis zu 50 % der Gewinne an den Fiskus. In solchen Spezialfällen rechnet sich die Einlage in eine GmbH doch. Reden Sie darüber mit Ihren CONSULTATIO-UmgründungsexpertInnen.

Körperschaften öffentlichen Rechts: Erhöhte Vorsicht!

Bund, Länder und Gemeinden müssen höllisch aufpassen. Gehört ein Grundstück nicht zum „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“ einer gemeinnützigen Einrichtung (Pflegeheim, gemeinnützige Bauvereinigung etc.), haben auch die „Öffentlichen“ beim Verkauf die Immo-Steuer zu berappen. Und manchmal wartet der Fiskus gar nicht bis zur Veräußerung, sondern kassiert schon vorher – etwa wenn eine Gemeinde eine Liegenschaft im Rahmen eines „Betriebes gewerblicher Art“ (z. B. Schwimmbad oder Buffetbetrieb) verwendet.

Grundbuchgebühren steigen

Grund, Wohnungen oder Häuser zu verschenken oder zu vererben kommt bald teurer. Denn die Gerichtsgebühr ist künftig an den Verkehrswert der Immobilien geknüpft. Ausgenommen bleiben nur Übertragungen in der Familie, also an Lebenspartner, eingetragene Partner, (Wahl-)Kinder, Großeltern, Enkel, Schwestern, Nichten oder Neffen. In all diesen Fällen dient – unverändert – der niedrige dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Beim Schenken und Erben außerhalb der Familie ist Eile angesagt. Handeln Sie noch vor Jahresende!



Mag. Petra FUHRMANN

Vereinswesen

Neuer Spielraum, alte Fallen

Der vom Finanzministerium jüngst veröffentlichte „Wartungserlass 2012“ zu den Vereinsrichtlinien bringt Neuerungen für die gemeinnützigen Vereine. Sie betreffen Funktionäre ebenso wie Mitglieder. So steigt etwa die zulässige Obergrenze für Mitgliedsbeiträge. Aufpassen heißt's bei den Satzungen und bei Charity-Events.

Ein gemeinnütziger Verein darf seinen Mitgliedern nicht unbegrenzt hohe Beiträge abknöpfen, verstößt er doch sonst gegen das Gebot der Förderung der Allgemeinheit. Lag der maximal zulässige Mitgliedsbeitrag bisher bei EUR 1.800,- pro Jahr, wurde er nun via „Wartungserlass 2012“ auf EUR 2.160,- angehoben. Die Vereinskassiere können also zusätzliche Einnahmen lukrieren! Damit aber noch nicht genug der Neuerungen ...

Hilfsbedürftigkeit: Höhere Einkommensgrenzen

Geht es um den Status eines Vereines, sind Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit eng miteinander verknüpft. Unter „mildtätige Zwecke“ fällt jegliche Unterstützung für Menschen, die persönlich oder wegen ihres geringen Einkommens hilfsbedürftig sind. Als solches gilt nunmehr, wer im Monat weniger als EUR 814,82 Einkommen hat. Für im Familienverband lebende Ehegatten beträgt der neue Grenzwert EUR 1.221,68. Wenn ein Kind unter 24 Jahren zu versorgen ist, erhöht sich die monatliche Verdienstgrenze nochmals um EUR 125,72. Damit hat der Fiskus die Schwellenwerte hinaufgesetzt. Die Folge: Die Gemeinnützigen können nun mehr Menschen unterstützen!

Achtung auf die Satzung

Wollen Vereine den steuerlichen Status „gemeinnütziger Rechtsträger“ bekommen oder behalten, scheitert das in der Praxis oft an winzigen Formalfehlern – etwa was die Auflösungsbestimmungen des Vereines betrifft. Der Fiskus hat die formalen Anforderungen an das Statut noch weiter verschärft. Und er kennt keine Gnade: Findet sich in den Satzungen

auch nur ein Fehlerchen, ist gleich die gesamte Abgabefreiheit weg. Fragen Sie daher die CONSULTATIO-SpezialistInnen, ob Ihr Statut im Sinne der Gemeinnützigkeit einer Reparatur bedarf!

Steuerpflicht beim Fundraising?

Vereine veranstalten oft Charitys, bei denen sie gesammelte oder gespendete Objekte verkaufen oder versteigern. Der Spendensammelzweck steht dabei eindeutig im Vordergrund. Die Finanz erkennt darin zwar einen „entbehrlichen“ – und daher körperschaftsteuerpflichtigen – Hilfsbetrieb, aber sie zeigt sich tolerant: Steuerpflichtig ist nur eine marktübliche und geschätzte „Gewinnmarge“, in der Regel 10 % des Versteigerungswertes. Was der Verein über den Verkehrswert der Güter hinaus einnimmt, gilt den Richtlinien nach als nicht steuerbare Spende.

Vorsicht bei Veran-

Aufpassen heißt es, oder Sportler mit Gewinne Fiskus ist nützigkeit

staltungen mit Promis

wenn ein Verein Künstler auftreten lässt und das mit der Gemeinnützigkeit nicht vereinbar. In diesem Fall werden daher nicht nur die Einnahmen aus dem Event steuerpflichtig. Es kann gar der „Super-GAU“ eintreten, heißt: der Gemeinnützigkeitsstatus überhaupt verloren gehen! Das bedeutet: Der Verein müsste alle Jahresgewinne voll versteuern. Doch es gibt einen Ausweg aus dieser alten Falle: Suchen Sie bei der Finanz um eine Ausnahmegenehmigung für Ihre Benefizveranstaltung an. Ist der mildtätige gemeinnützige Zweck eindeutig erkennbar, erteilt die Behörde ihren Sanctus!



Dr. Georg SALCHER



Steuertipps zum Jahresende

Am 31. Dezember ist es zu spät ...

Wollen Sie dem Fiskus heuer noch ein Schnippchen schlagen? Dann sollten Sie spätestens jetzt den Steuer-Check machen. Es gibt viele „saubere“ Möglichkeiten, an der Steuerschraube zu drehen. CONSULTATIO News fasst die wichtigsten zusammen und informiert darüber, was vor dem Jahreswechsel ansteht!

Steuerzuckerl Gewinnfreibetrag

Man kann es nicht oft genug wiederholen: Der Gewinnfreibetrag ist ein süßes, großes Steuerzuckerl ... aber nur, wenn Sie ihn auch nutzen! Bis zu 13 % Ihres Jahresgewinnes bleiben steuerfrei, wenn Sie noch heuer in bestimmte betriebliche Wirtschaftsgüter oder in geeignete Wertpapiere investieren. Die CONSULTATIO unterstützt Sie gerne beim Auswählen und Berechnen des optimalen Investments.

Win-Win für Chefs und Mitarbeiter

Wie schafft es der Arbeitgeber, möglichst viel vom BruttoBezug in die „Netto-Tasche“ des Arbeitnehmers zu verfrachten? Nun sind ja die Möglichkeiten, Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Lohnnebenkosten einzusparen, sehr eingeschränkt. Aber: Es gibt sie! Steuerfrei sind etwa je Dienstnehmer

- Weihnachtsgeschenke bis EUR 186,-
- Ausgaben für Betriebsveranstaltungen bis EUR 365,-
- Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten bis EUR 500,- je Kind
- Ausgaben für die Zukunftssicherung bis EUR 300,-

Noch heuer zahlen:

Betriebs- und Sonderausgaben, Werbungskosten

Ausgaben vermindern die Steuer 2012 nur dann, wenn sie auch tatsächlich heuer geflossen sind. Kaufen und zahlen Sie zum Beispiel noch vor dem 31. Dezember geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungen bis EUR 400,-), Fachliteratur oder Kirchenbeiträge (ab 2012 dürfen EUR 400,- abgesetzt werden). Dann berappt die Frau Finanzminister mit!

Neue Selbstständige: Überschreitungserklärung bis zum 31. Dezember an die SVA

Wenn Sie nebenbei Geld verdienen oder Ihr Unternehmen gerade erst gestartet haben, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Sozialversicherung: Liegt Ihr Jahresgewinn über den Versicherungsgrenzen für Neue Selbstständige, die da sind: EUR 6.453,36 bzw.

EUR 4.515,12, falls Sie noch einen weiteren Job haben? Wenn ja, dann müssen Sie – und das ist heuer neu! – die Überschreitung spätestens im Dezember 2012 der Sozialversicherungsanstalt melden. Sonst droht Ihnen ein Beitragszuschlag von 9,3 %!

Weitere Steuertipps auf der CONSULTATIO-Homepage

Eine ausführliche Checkliste mit weiteren Steuertipps zum Jahresende 2012 finden Sie auf unserer Homepage www.consultatio.com. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und individuelle Ratschläge zur Verfügung. Zögern Sie nicht, Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen rechtzeitig zu kontaktieren. Denn wenn Sie am 1. Jänner 2013 aufwachen, ist's schon zu spät!

Personalarückstellungen: Rechnungszinssatz anpassen!

Unternehmensrechtliche Personalarückstellungen (Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder) sind mit einem langfristig erzielbaren Realzinssatz zu berechnen. In vielen Jahresabschlüssen ist dieser Satz mit 4 % angenommen. Das könnte angesichts der tatsächlichen Zinsentwicklung zu hoch bemessen sein. In Fachkreisen wird derzeit ein Absenken auf unter 3 % diskutiert. Wird der Rechnungszinssatz niedriger angesetzt, kann das allerdings das Betriebsergebnis massiv belasten. Der Mehraufwand lässt sich nicht auf mehrere Jahre verteilen. Wir empfehlen daher dringend, die Vorgangsweise zwischen Bilanzverantwortlichem, Versicherungsmathematiker und Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Übrigens: Die Berechnung der steuerlichen Rückstellungswerte ändert sich nicht. Dadurch sind entsprechende steuerliche Hinzurechnungen notwendig. Sprechen Sie mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen!





INTERN

Volles Haus beim CONSULTATIO Steuer-Update



Was kann man bis zum Jahresende noch tun, um Abgaben zu sparen? Welche Steuertrends bringt 2013? Beim inzwischen schon traditionellen „Steuer-Update“ informierten am 7. November 2012 die CONSULTATIO-ExpertInnen Katharina Koller, Erich Wolf und Wolfgang Zwettler. Mehr als 100 Interessierte sorgten für einen bis auf den letzten Platz gefüllten Saal. Sie konnten sich unter anderem ein genaues Bild davon machen, wie sich die neue „Immo“-Steuer berechnen, optimieren oder gar vermeiden lässt. Auch zu den kommenden Neuerungen bei der Umsatzsteuer gab's alle wichtigen Details ... insgesamt also ein steuerlicher

Rundumblick, der dem Publikum einige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigte!

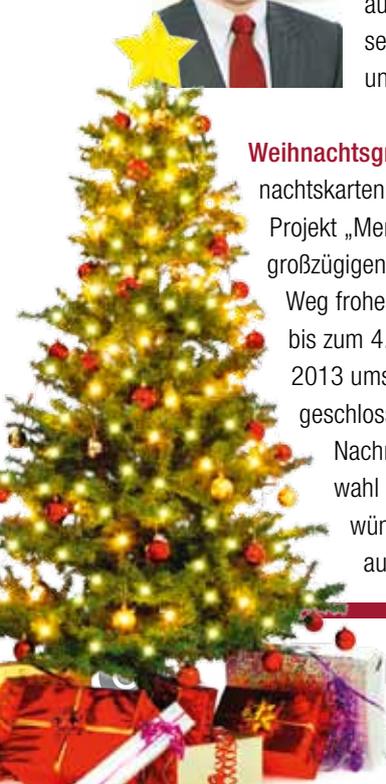
CONSULTATIO gratuliert

Werner Göllner: Volkswirt vorm Altar. Seit zehn Jahren eine der Stützen der CONSULTATIO, setzte Werner Göllner 2012 zwei weitere wichtige Meilensteine. Der versierte Lohnverrechner schloss sein Studium der Volkswirtschaft ab. Die Diplomarbeit hatte er der „Familienförderung im Arbeitsleben“ gewidmet. Für Werner Göllner ein Thema mit starkem Praxisbezug: Denn der Vater eines Mädchens machte 2012 auch privat einen entscheidenden Schritt und gab seiner langjährigen Lebensgefährtin das Ja-Wort. CONSULTATIO News gratuliert sehr herzlich!



René Lipkovich wird Prokurist. Internationaler Betriebswirt und Wirtschaftsprüfer ist er schon, nun hat er in seinem 15. Jahr im Haus auch noch die Einzelprokura für die CONSULTATIO-Wirtschaftsprüfung erhalten: René Lipkovich, Vater von zwei Kindern, ausgeprägter Familienmensch und großer Autofan. Beruflich liegt sein Fokus aktuell – wie sollte es anders sein – auf dem Beraten und Prüfen von Unternehmen.

Weihnachtsgrüße, Erholungspause und Neujahrswünsche. Statt Weihnachtskarten zu versenden, unterstützt die CONSULTATIO heuer das Caritas-Projekt „Menschen in Not“ und das Kinderhospiz „Sternalerhof“ mit einer großzügigen Spende. Wir wünschen allen unseren Klienten daher auf diesem Weg frohe Weihnachten! Unser Team nutzt die Zeit vom 24. Dezember bis zum 4. Jänner wieder für eine Erholungspause, um dann das Jahr 2013 umso frischer zu beginnen. Die Kanzlei ist in diesem Zeitraum geschlossen. Für dringende Fälle ist aber ein Journdienst eingerichtet: Nachrichten auf dem Anrufbeantworter (01/277 75-0), per Fax (Durchwahl 279) oder E-Mail (office@consultatio.at) werden abgerufen. Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns, Sie auch nächstes Jahr steuerlich zu unterstützen!



CONSULTATIO Steuernuss

Unternehmerin Gold-Marie war heuer wieder einmal vom Glück begünstigt: Das Geschäftsjahr 2012 lief hervorragend. Nun steht Weihnachten vor der Tür. Zu diesem Anlass will die Unternehmerin ihr goldenes Herz unter Beweis stellen und sich gegenüber den MitarbeiterInnen besonders spendabel zeigen. Außerdem, so überlegt sie, lassen sich Geschenke an die Belegschaft ja auch als Steuerabzugsposten nützen, sofern die Kosten pro Kopf und Jahr EUR 186,- nicht überschreiten! Umgekehrt sollen die Präsente bei den Beschenkten selbstverständlich keine Steuerpflicht auslösen, denn sonst hätten diese ja nur die halbe Freud ... und die andere Hälfte ginge an den Fiskus.

Helfen Sie Gold-Marie! Was kann sie ihren MitarbeiterInnen steuerschonend unter den Christbaum legen?

- einen Golddukatens „Wiener Philharmoniker“
- Sachgeschenke (CDs, Bücher, Autobahnvignetten ...)
- Kaufhaus-Gutscheine für den kleinen oder größeren täglichen Bedarf
- alte Schilling-Banknoten („Schrödinger-Geldscheine“) als Reminiszenz an den stabilen „Alpen-Dollar“

Hinweis: Mehrfachlösungen sind zulässig!

CONSULTATIO-Gewinnspiel: Schicken Sie Ihre Lösung bitte unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse per E-Mail an: steuernuss@consultatio.at. Die ersten drei richtigen Einsendungen werden mit einem massiven Designer-Nussknacker belohnt.

Des Rätsels Lösung finden Sie ab 31. Jänner 2013 unter www.consultatio.at.